

- a. in erster Instanz das Communlon-Bergamt zu Goslar,
 - b. in zweiter Instanz die Königlich-Hannoversche Justiz-Canzlei zu Böttingen,
 - c. in letzter Instanz das Königlich-Hannoversche Ober-Appellations-Gericht zu Celle;
- 2) für die Saline Juliusballe
- a. in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigische Amt Harzburg und das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Wolfenbüttel, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,
 - b. in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Wolfenbüttel und das Herzoglich Braunschweigische Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen;
- 3) für die Langelsheimer Hütten
- a. in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigische Amt Lutet am Warenberge und das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,
 - b. in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht zu Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigische Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen;
- 4) für die Hüttenwerke und das Communlongebiet bei Wittelde und Wadenhausen,
- a. in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigische Amt Seesen und das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,
 - b. in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigische Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen.

Artikel 5.

Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publicirenden Steuer- oder Zollgesetzen eine criminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die dem Steuervereine angeschlossenen Communlonbestimmungen von den im Art. 4. unter 1. genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeschlossenen Communlongebietsheile von den, in dem gedachten Artikel unter 2. bis 4. genannten Herzoglich Braunschweigischen Gerichten, nach den im Communlongebiete geltenden Gesetzen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Titeln and